

# 6 Pornographie

## Definition

„In juristischen Schriften ist ‚pornografisch‘ selten in präziser Weise definiert. Der Begriff bezeichnet Darstellungen sexueller Art, die man aufgrund ihres obszönen, erniedrigenden und sittengefährdenden Charakters reglementieren oder verbieten möchte (...).“ (Matthieu Lahure <https://www.eurozine.com/la-pornographie-outil-doppression/>)

Pornographie gibt es seit der Antike. Sie erfuhr allerdings eine Demokratisierung im 20. Jahrhundert, als sie zu einem Artikel des Massenkonsums wurde. In den meisten westlichen Gesellschaften ist Pornographie geduldet, aber reglementiert.

„Die Pornographie macht Männern etliche Darstellungen verfügbar, die, erst einmal verinnerlicht, ihr Verhalten gegenüber Frauen beeinflussen. Das

Internet drängt zusätzliche Überlegungen zu einer angemessenen Beschränkung der individuellen Freiheit und zu möglichen Bestimmungen im Sinne eines verantwortungsvollen Gebrauchs moderner Technologien (...).“

(A. Dworkin <https://www.eurozine.com/la-pornographie-outil-doppression/?pdf> (S. 11))

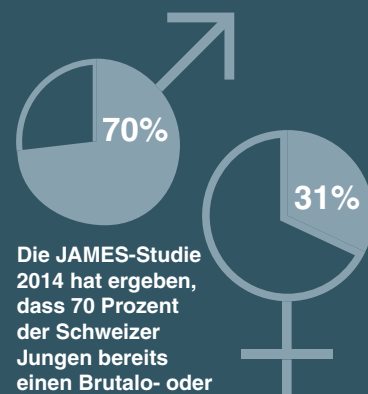
Nach einer bekannten Formel Dworkins ist „Pornographie die Theorie, Vergewaltigung die Praxis.“

## Ausprägung

Pornographie zeigt sich in unterschiedlicher Weise und über verschiedene Medien wie Filme, Videos, Fotos, Zeitschriften oder Webseiten.

« Wenn es heisst, „die Gewalt gegen Frauen und Mädchen in der Schweiz muss beendet werden“, dann zeugt das von positivem Denken. Eine klare zeitliche Zielsetzung bis 2030, wie es die Erklärung der Weissen Schleife Botschafter vorgeschlägt, ändert alles. Also – nehmen wir die Herausforderung an? »

**Pierre Pradervand**  
Soziologe, Autor und Seminarleiter  
Weisse Schleife Botschafter



Die JAMES-Studie 2014 hat ergeben, dass 70 Prozent der Schweizer Jungen bereits einen Brutalo- oder Pornofilm auf dem Handy oder Computer angeschaut haben (gegenüber 31 Prozent der Mädchen).<sup>1</sup>

**14%**  
der Jungen und  
**1%**  
der Mädchen haben  
bereits derartige  
Inhalte versendet  
(JAMES-Studie 2014).<sup>2</sup>

Ein häufiger, regelmässiger Konsum von Internetpornographie kann bei Jugendlichen falsche Vorstellungen von realer Sexualität erzeugen. Bei den Jungen ist dies vor allem ein sexueller Leistungsdruck, bei den Mädchen der Druck, einen perfekten Körper zu haben und stets sexuell verfügbar zu sein.<sup>3</sup>

Eine grosse Anzahl Jugendlicher ist unbeabsichtigt der Pornographie ausgesetzt, wenn sie im Internet surfen.

1 - <https://www.jugendundmedien.ch/de/chancen-und-gefahren/gefahren-im-ueberblick/gewalt.html> 2 - <https://www.jugendundmedien.ch/de/chancen-und-gefahren/gefahren-im-ueberblick/sexting.html> 3 - <https://www.jugendundmedien.ch/chancen-und-gefahren/gefahren-im-ueberblick/pornografie.html>

# 6 Pornographie (Fortsetzung)



## Allgemeine Handlungsideen

### ● Tragen Sie

die Weisse Schleife und verpflichten Sie sich, Gewalt an Frauen weder auszuüben, noch zu tolerieren, noch schweigend geschehen zu lassen

### ● Hinterfragen Sie

die Pornographie kritisch und machen Sie sich Gedanken über ihre Auswirkungen auf Frauen, Männer und Kinder



### Was Jugendliche tun können (12 bis 25 Jahre)

- **Bitten Sie** die Schulbehörden Information über dieses Thema von einer kompetenten Person oder einer NGO zu bekommen, die gegen diese Praxis kämpft

### Nützliche Quellen

#### → Schweizerisches Strafgesetzbuch

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19370083/index.html#a197>

#### → Familienleben

<https://www.familienleben.ch/kind/digitales-leben/jugendliche-und-medien-1517>

#### → Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann

<http://www.ebg.admin.ch>

#### → Ziel 5 der SDG

<https://www.eda.admin.ch/agenda2030/de/home/agenda-2030/die-17-ziele-fuer-eine-nachhaltige-entwicklung/ziel-5-geschlechtergleichstellung-erreichen-und-alle-frauen.html>

### Was Männer tun können



- **Berücksichtigen Sie** vor dem Kauf von Zeitschriften, Videos oder Musiktiteln, in denen die Frau in erniedrigender und gewalttätiger Weise dargestellt wird, dass Gewalt gegen Frauen eine Diskriminierung ist und ihr Recht auf Würde verletzt
- **Informieren Sie sich** mehr über die Auswirkungen des regelmässigen Betrachtens von Pornographie auf Ihre eigene Gesundheit - wissenschaftliche Studien haben beispielsweise gezeigt, dass regelmässiges Verhalten zu Sucht wie Alkohol oder Drogen führen kann, um nur eine negative Auswirkung dieser Praxis zu erwähnen
- **Alle Jugendlichen** haben Zugang zu Pornographie über ihre Mobiltelefone. Als Eltern, warnen Sie Ihre Kinder vor den Gefahren dieser sozialen Abweichung

### ▷ Schweizerisches Strafgesetzbuch: Art. 197 Pornografie

1 - Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 - Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefordert anbietet, wird mit Busse bestraft. Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im Voraus auf deren pornografischen Charakter hinweist, bleibt straflos.

3 - Wer eine minderjährige Person anwirbt, damit diese an einer pornografischen Vorführung mitwirkt, oder wer sie zur Mitwirkung an einer derartigen Vorführung veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

4 - Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

5 - Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, konsumiert oder zum eigenen Konsum herstellt, einführt, lagert, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

6 - Bei Straftaten nach den Absätzen 4 und 5 werden die Gegenstände eingezogen.

7 - Handelt der Täter mit Bereicherungsabsicht, so ist mit Freiheitsstrafe eine Geldstrafe zu verbinden.

8 - Minderjährige von mehr als 16 Jahren bleiben straflos, wenn sie voneinander einvernehmlich Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 herstellen, diese besitzen oder konsumieren

9 - Gegenstände oder Vorführungen im Sinne der Absätze 1-5 sind nicht pornografisch, wenn sie einen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben.

Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 des BB vom 27. Sept. 2013 (Lanzarote-Konvention), in Kraft seit 1. Juli 2014 (AS 2014 1159; BBl 2012 7571)  
Source: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19370083/index.html#a197>



16 Themen für 16 Aktionstage - Weisse Schleife Kampagne Schweiz - c/o Sekretariat Stiftung WWSF, Genf  
Tel: 022 738 66 19 - info(at)ruban-blanc.ch - www.weisse-schleife.ch